

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2023

Nr. 2023/1967

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2023/1130 vom 4. Juli 2023 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung des Sozialgesetzes (SG); Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Departement des Innern, Amt für Gesellschaft und Soziales, wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Staatskanzlei wurde beauftragt, die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten per E-Mail über das eröffnete Vernehmlassungsverfahren zu informieren. Die Vernehmlassungsfrist endete am 4. Oktober 2023.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (12; Reihenfolge nach Eingang):

- SVP Solothurn, 4542 Luterbach (1)
- Solothurner Sozialkonferenz SoSoz, 4528 Zuchwil (2)
- SOHK Solothurner Handelskammer, 4500 Solothurn (3)
- Grüne Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (4)
- VSEG Verband Solothurner Einwohnergemeinden, 4564 Obergerlafingen (5)
- SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (6)
- Beauftragte für Information und Datenschutz, Baslerstrasse 40, 4509 Solothurn (7)
- Die Mitte Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (8)
- FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (9)
- kgv KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (10)
- Stadt Olten, 4601 Olten (11)
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz SIKO, 2544 Bettlach (12)

1.2 Vernehmlassungsergebnis

1.2.1 Zustimmung zu allen Bestimmungen / keine Einwände gegen die Vorlage

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende haben sämtlichen Bestimmungen der Vorlage vorbehaltlos zugestimmt und keine Einwände erhoben (SoSoz und SIKO).

1.2.2 Grundsätzliche Zustimmung / keine Ablehnung der Vorlage

Neun Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Vorlage im Grundsatz ausdrücklich und weisen auf punktuelle Anpassungswünsche hin (SOHK, Grüne, VSEG, SP, Beauftragte für Information und Datenschutz, Die Mitte, FDP, kgv und die Stadt Olten).

1.2.3 Keine vollumfängliche Zustimmung zur Vorlage / teilweise Ablehnung der Vorlage

Die SVP begrüsst die Teilrevision des Sozialgesetzes hinsichtlich der Aufhebung der Case-Management-Stellen und der Gemeindearbeitsämter. Jedoch lehnt sie die Vorlage betreffend die Chancengleichheit, Religion und Integration ganz grundsätzlich ab. Diskriminierungen seien nicht der Grund dafür, dass die ausländische Bevölkerung nicht eigenverantwortlich am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen könne. Die SVP verweist auf die zahlreichen wirtschaftlichen und erfolgreichen Integrationen von leistungswilligen Ausländerinnen und Ausländern. Entsprechend seien falsche Schlussfolgerungen hinsichtlich der Notwendigkeit der vorliegenden Teilrevision gezogen worden. Zudem werde mit dem vorgesehenen Regelstrukturanatz zu sehr in das Leben der Schweizer Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Gesellschaft eingegriffen.

1.2.4 Allgemeine Bemerkungen

1.2.4.1 Grundsätzliche Haltung zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Vorlage

Die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage wird von zehn Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst (SoSoz, SOHK, Grüne, VSEG, SP, Die Mitte, FDP, kgv, Stadt Olten und SIKO). Insbesondere wird positiv hervorgehoben, dass es sich bei der Teilrevision primär um die Überführung der bisher gelebten Praxis ins Sozialgesetz unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben sowie um die Bereinigung der Bestimmungen zur interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) handelt.

1.2.4.2 Anlauf- und Koordinationsstellen für Chancengleichheit sowie für Religionsfragen

Bis auf die SVP sind sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende mit der grundsätzlichen Entflechtung der bisher bestehenden Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus (§ 122 SG) einverstanden. Die Grünen, die SIKO und der kgv, die SP und die Stadt Olten begrüssen die Errichtung der beiden Anlauf- und Koordinationsstellen für Chancengleichheit sowie für Religionsfragen ausdrücklich.

Die SVP ist der Auffassung, dass die Chancengleichheit und der Diskriminierungsschutz durch die Regelstrukturen bereits genügend gewährleistet seien. Betreffend die Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen wird moniert, dass grundsätzliche Fragen im Umgang mit den weiteren Religionen nicht geklärt seien. Es werde befürchtet, dass die Neuerungen zu einer Verlingerung des Integrationsanreizes bei der ausländischen Bevölkerung führen werde.

1.2.4.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Ausdrücklich befürwortet wird, dass der gesetzliche Nachvollzug mit den bestehenden Ressourcen bewältigt und auf einen Ressourcenausbau seitens des Kantons verzichtet werden soll (SOHK, Die Mitte, kgv, FDP).

Die Mitte und die FDP bringen vor, dass die Aufgaben der Einwohnergemeinden in Zukunft nicht noch weiter ausgebaut werden sollten, da die bestehenden Strukturen zur Wahrnehmung der Aufgaben ausreichen. Von der SVP wird gefordert, dass die Gemeinden ihre Aufwendungen für die Ansprechstellen für neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer vollumfänglich aus den entsprechenden Bundessubventionen erstattet erhalten.

Seitens der FDP und des VSEG wird darauf hingewiesen, dass der personelle Aufwand in den Gemeinden wesentlich höher sei als ursprünglich angedacht. Die Aufwendungen für die Einführung und Umsetzung von start.integration seien seitens des Kantons klar unterschätzt worden. Entsprechend wird für die Gemeinden eine höhere Entschädigung durch den Kanton gefordert, damit eine qualitativ gute und professionelle Leistung sichergestellt ist.

Der VSEG macht zudem darauf aufmerksam, dass die Gemeinden aufgrund der verspäteten Gesetzesanpassung betreffend die Aufhebung der Gemeindearbeitsämter nach wie vor Entschädigungsleistungen an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) bzw. an den Kanton leisten müssten. Gefordert wird deshalb eine Inkraftsetzung der Vorlage im 2024. Hinsichtlich der Entschädigungsregelung wird überdies eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 gewünscht.

1.2.5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.5.1 Sicherstellung der erforderlichen Fachkompetenzen der kommunalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (§§ 121 und 122 SG)

Der SP ist es ein zentrales Anliegen, dass die Ansprechstellen für Integrationsfragen über das für die sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Wissen und die entsprechenden Fachkompetenzen verfügen. Sie wirft die Frage auf, wie der Kanton dies sicherstellen und dadurch allen Personen einen chancengleichen Zugang zu diesen Ansprechstellen gewähren möchte. Die SP verlangt, dass für diese Aufgaben entsprechend ausgebildetes Fachpersonal eingesetzt wird. Zudem wird angeregt, dass der Kanton für entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten sorgt.

1.2.5.2 Massgeblicher Personenkreis, bei welchen Erstinformations- und Integrationsgespräche durchgeführt und individuelle Integrationsmassnahmen empfohlen werden (§§ 120 und 121^{bis} SG)

Die SP bringt vor, dass auch EU-Bürgerinnen und -Bürger von einem Erstinformationsgespräch profitieren würden. Es wird gewünscht, dass gegenüber diesen Personen eine Teilnahme «dringend» empfohlen wird. Seitens der SVP wird gefordert, dass die Teilnahme an einem Integrationsgespräch auch für Bürgerinnen und Bürger aus den EU- oder aus EFTA-Staaten, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, verpflichtend vorgesehen wird.

1.2.5.3 Sanktionsmöglichkeiten der Gemeinden zur Durchsetzung der Integration und Verbindlichkeit von individuellen Integrationsmassnahmen (§ 121^{quinquies} SG)

Zwei Parteien fordern, dass die Gemeinden in Bezug auf ihre Kompetenzen betreffend «Sanktionieren» gestärkt werden. Die SVP verlangt, dass unkooperatives Verhalten bei allfälligen sozialen Unterstützungsmassnahmen zu berücksichtigen sei. Diese Personen sollen nach Ansicht der SVP Abzüge vergegenwärtigen müssen, wenn sie infolge unzureichender Integration zu einem späteren Zeitpunkt finanzielle Unterstützung benötigen, auch wenn sie dadurch unter das

Existenzminimum fallen. Die SOHK plädiert dafür, dass die Gemeinden individuelle Integrationsmassnahmen nicht nur empfehlen, sondern diese verbindlich anordnen können.

1.2.5.4 Meldepflicht der Gemeinden an das Migrationsamt in Bezug auf Personen mit einem Integrationsdefizit und Informationsfluss zwischen dem Migrationsamt und den Gemeinden (§§ 121^{quinquies} und 124^{bis} SG)

Die Grünen, die SP und die Stadt Olten äussern Bedenken dahingehend, dass den Gemeinden bei der Beurteilung, ob im Einzelfall eine Meldung an das Migrationsamt erfolgen soll, ein (zu) grosser Ermessensspielraum eingeräumt wird. Es wird befürchtet, dass dies zu unterschiedlichen Praktiken in den Gemeinden führen werde und die Gefahr einer möglichen Diskriminierung verstärke. Entsprechend wird eine Konkretisierung der Bestimmung gefordert.

1.2.5.5 Gesetzlich verpflichtende Arbeitgebervertretung bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ; § 48 SG)

Grossmehrheitlich wird die vorgenommene Nachführung von Bundesrecht begrüsst. Lediglich die SOHK sowie der kgv lehnen eine gesetzliche Verankerung der IIZ respektive der Verpflichtung der Arbeitgebervertretung ab und verweisen diesbezüglich auf RRB Nr. 2020/1317 vom 15. September 2020, mit welchem die bestehenden IIZ-Strukturen beschlossen worden sind.

Die SVP fordert überdies, § 54 Abs. 5 SG betreffend die Tragung der Verwaltungskosten der IIZ nicht aufzuheben, damit (kommunale) Integrationsmassnahmen weiterhin durch Bundesmittel finanziert werden können.

1.3 Auswertung und weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass der Vorentwurf für die Teilrevision des Sozialgesetzes mit deutlich überwiegender Mehrheit auf Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf stellt folglich eine zweckmässige Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage dar.

Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen ist im Rahmen der Weiterbearbeitung der Vorlage vorgängig auf die grundlegenden Einwände der Vernehmlassungsteilnehmenden einzugehen.

1.3.1 Allgemeine Bemerkungen

1.3.2 Vorbemerkungen zur Abgrenzung zwischen Integrationsmassnahmen des Migrationsamtes in Bezug auf fremdenpolizeiliche Regelungen und weiteren Integrationsmassnahmen

Mit der Änderung vom 16. Dezember 2016, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) in «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» (AIG) umbenannt. Auch wurden die Bestimmungen zur Integration grundlegend überarbeitet. Gleichzeitig wurden die zugehörigen Vollzugsverordnungen (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 [VZAE; SR 142.201] sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 [VIntA; SR 142.205]) angepasst bzw. totalrevidiert.

Das AIG regelt einerseits die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Andererseits regelt es die Förderung von deren Integration (Art. 1 AIG). Ersteres ist Sache des Bundes (Art. 121 Abs. 1 Bundesverfassung der

Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Soweit Integrationsmassnahmen einen engen Bezug zum Kernbereich von Art. 121 Abs. 1 BV (fremdenpolizeiliche Regelung) aufweisen, hat der Bund die Kompetenz, alle damit zusammenhängenden Fragen erschöpfend zu regeln und die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Er hat von dieser Kompetenz entsprechend Gebrauch gemacht. Im Bereich der Zulassung, Bewilligungserteilung, Aufenthalt und Niederlassung verbleibt grundsätzlich kein Raum mehr für kantonale Regelungen (ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz). Keine umfassende Kompetenz hat der Bund hingegen im Bereich der Integration im Allgemeinen. Die Integrationsförderung bildet eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden (Art. 53 Abs. 4 AIG).

Gemäss Art. 4 Abs. 4 AIG soll die Integration längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben. Damit ist bereits umschrieben, für welchen Personenkreis Integrationsförderungsmassnahmen in Frage kommen. Die Integrationsförderung soll sich demnach an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge richten, die einen Integrationsbedarf aufweisen (Art. 53a AIG i.V.m. Art. 6 Bst. a VIntA). Der Personenkreis, für welchen eine spezifische Integrationsförderung möglich sein soll, geht somit weiter als derjenige, mit welchem das Migrationsamt in Hinblick auf die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung gemäss Art. 58b AIG abschliessen kann. Die Zielgruppe entsprechender verbindlicher Integrationsvereinbarungen umfasst lediglich einen kleinen Teil der ausländischen Bevölkerung.

Es gilt somit zu differenzieren zwischen den ausschliesslich dem Migrationsamt vorbehaltenen Integrationsmassnahmen und solchen, welche unabhängig von der Erteilung oder Verlängerung einer ausländerrechtlichen Bewilligung ergriffen werden können.

1.3.3 Anlauf- und Koordinationsstellen für Chancengleichheit sowie für Religionsfragen

Der Kanton führt bereits gegenwärtig eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus (vgl. § 122 SG). Sie wird als Teilaufgabe der Integration geführt. Diese Einschränkung ist jedoch nicht mehr zeitgemäss. Eine thematische Beschränkung auf die Integrationsförderung greift zu kurz. Für eine gemeinsame Regelung der Anlauf- und Koordinationsstellen fehlt ein thematischer Anknüpfungspunkt, weshalb beide Themenbereiche gesetzlich separat abgebildet werden sollen.

Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit soll den interinstitutionellen Austausch innerhalb des Kantons bzw. innerhalb der Verwaltung gewährleisten. Zudem soll der Wissens- und Informationstransfer betreffend Chancengleichheit mit dem Bund und den Kantonen über diese Stelle laufen. Diese Aufgaben sind von den Regelstrukturen nicht abgedeckt.

Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen vertritt die Interessen des Kantons. Aufgrund der praktischen Existenz und der gesellschaftlichen Bedeutung von Religionsgemeinschaften ist der Kanton angehalten, seine Interessen bzw. die Interessen der Gesamtbevölkerung zu wahren, was ohne entsprechende Anlauf- und Koordinationsstelle nicht möglich wäre.

Aus diesen Gründen wird an den beiden Anlauf- und Koordinationsstellen festgehalten. Im Übrigen stösst die vorgenommene thematische Entflechtung bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf deutlich überwiegende Zustimmung.

1.3.4 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Aufgaben der Anlauf- und Koordinationsstellen für Chancengleichheit und für Religionsfragen werden mit den bestehenden personellen Ressourcen erfüllt. Zusätzliche personelle Ressourcen sind nicht vorgesehen. Mit den bestehenden personellen Ressourcen können die Grundaufgaben erfüllt werden. Im interkantonalen Vergleich fallen sie tendenziell eher niedrig aus.

Bei den Gemeinden, welche das Integrationsmodell *start.integration* bereits umgesetzt und die entsprechenden Strukturen geschaffen haben, führt die Teilrevision des Sozialgesetzes zu keinen Zusatzaufgaben. Die Aufgaben gemäss *start.integration* sind aus heutiger Sicht abschliessend definiert, können aufgrund neuer Bundesvorgaben und gesellschaftlichen Entwicklungen im Laufe der Zeit gegebenenfalls eine Anpassung erfordern. Da es sich bei der Integration der ausländischen Bevölkerung im Kanton Solothurn um eine kommunale Aufgabe handelt, belässt der Kanton den Gemeinden bei der konkreten Umsetzung bewusst einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Die Gemeinden können ihre kommunale Integrationspolitik im Rahmen der übergeordneten Vorgaben frei gestalten. Sie legen die für sie adäquate Organisationsform fest. Entsprechend haben die Gemeinden ihre Aufwendungen grundsätzlich auch selbst zu finanzieren. Soweit es die Subventionsbestimmungen und Vorgaben des Bundes zulassen, sollen die Integrationsstrukturen der Gemeinden weiterhin und im bisherigen Umfang gefördert und gestärkt werden. Bisher waren diese für die Strukturen und Aufgaben gemäss *start.integration* kostendeckend kalkuliert. Der Fokus der Subventionsleistungen liegt, wie bisher, auf der Projektunterstützung und der Anschubfinanzierung. Vor diesem Hintergrund ist eine höhere finanzielle Entschädigung der Gemeinden seitens des Kantons nicht angezeigt.

Unbegründet ist im Übrigen das Vorbringen des VSEG, wonach die Gemeinden aufgrund der verspäteten Teilrevision des Sozialgesetzes nach wie vor Entschädigungen an den Kanton bzw. an die RAV leisten müssten. Per 1. Juli 2021 trat das revidierte Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) in Kraft. Für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung wurden auf diesen Zeitpunkt hin die entsprechenden RAV des Wohnorts der versicherten Person zuständig (vgl. Art. 17 Abs. 2 und 2^{bis} AVIG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 [Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02]). Eine Anmeldung bei der Wohngemeinde zur Arbeitsvermittlung war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Dadurch wurden die entsprechenden Bestimmungen im Sozialgesetz hinfällig. Bei der vorliegenden Teilrevision des Sozialgesetzes handelt es sich denn auch lediglich um eine formelle Bereinigung ohne materielle Auswirkungen. Daran würde auch die gewünschte rückwirkende Inkraftsetzung der Vorlage nichts ändern. Im Übrigen wurden die Gemeindearbeitsämter vom Amt für Wirtschaft und Arbeit über diese Änderung seinerzeit informiert. In der Folge wurde bei den Gemeinden, welche die betreffende Aufgabe bereits an das RAV delegiert hatten, auch keine Entschädigungen mehr eingefordert. Aufgrund der klaren bundesrechtlichen Bestimmungen ist eine entsprechende Anpassung der Vorlage nicht angezeigt.

1.3.5 Sicherstellung der erforderlichen Fachkompetenzen der kommunalen Ansprechstelle für Integrationsfragen (§§ 121 und 122 SG)

Im Rahmen der Entwicklung von *start.integration* wurde davon abgesehen, Auflagen zur fachlichen Qualifikation der Fachpersonen der kommunalen Ansprechstelle für Integrationsfragen zu machen. Die notwendigen Kompetenzen als kommunale Integrationsbeauftragte bzw. als kommunaler Integrationsbeauftragter können nicht ausschliesslich im Rahmen von spezifischen Aus- oder Weiterbildungen erlangt werden. Bei der spezifischen Integrationsförderung spielen (soziale) Fähigkeiten eine ebenso wichtige Rolle wie die fachlichen Kompetenzen. Ob eine Person für diese Aufgabe geeignet ist, kann folglich nicht allein aufgrund ihrer Aus- oder Weiterbildungen beurteilt werden. Schliesslich darf vorausgesetzt werden, dass die Gemeinden zur Aufgabenerfüllung geeignete Personen einsetzen. Diesbezügliche kantonale Vorschriften oder

Überprüfungen drängen sich nicht auf und wären zudem auch mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, was wiederum zu – von diversen Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich nicht gewollten – höheren Kosten führen würde.

1.3.6 Massgeblicher Personenkreis, bei welchen Erstinformations- und Integrationsgespräche durchgeführt und individuelle Integrationsmassnahmen empfohlen werden (§§ 120 und 121^{bis} SG)

Wie in Ziffer 1.3.2 ausgeführt, besteht für kantonales Recht betreffend Integrationsmassnahmen im Zusammenhang mit fremdenpolizeilichen Regelungen kein Spielraum. Die vorliegende Teilrevision des Sozialgesetzes bezieht sich nicht auf diesen Regelungsbereich des AIG. Vielmehr wird die spezifische Integrationsförderung für längerfristig und rechtmässig anwesende Ausländerinnen und Ausländer gemäss Art. 4 Abs. 4 AIG geregelt. Diese soll sich demnach an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge richten, die einen Integrationsbedarf aufweisen (Art. 53a AIG i.V.m. Art. 6 Bst. a VIntA). Personen mit einem hängigen oder rechtskräftig mit einem Wegweisungsentscheid abgeschlossenen Asylverfahren sowie Personen ohne Aufenthaltsrecht (Sans Papiers) fallen nicht darunter.

1.3.7 Sanktionsmöglichkeiten der Gemeinden zur Durchsetzung der Integration und Verbindlichkeit von individuellen Integrationsmassnahmen (§ 121^{quinquies} SG)

Von der von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden geforderten Möglichkeit, auch Bürgerinnen und Bürger aus EU- oder EFTA-Staaten bei Bedarf verbindlich zu einem Integrationsgespräch vorzuladen, ist aus rechtlichen Gründen abzusehen. Die aus der EU und der EFTA stammenden Ausländerinnen und Ausländer sind den Schweizerinnen und Schweizern rechtlich weitgehend gleichgestellt. Es ist mit den bilateralen Verträgen und den abschliessenden bundesrechtlichen Regelungen nicht vereinbar, für diese Personen weitere Pflichten bzw. die Teilnahme an einem Integrationsgespräch verpflichtend vorzusehen (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 AIG). Dies würde eine durch das Abkommen verbotene Diskriminierung darstellen. Bei einem Integrationsbedarf werden für EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger Integrationsempfehlungen gemacht bzw. freiwillige Integrationsvereinbarungen abgeschlossen. Diesem Umstand ist auf kantonaler Ebene Rechnung zu tragen. Den Gemeinden ist es indes unbenommen, auch mit diesen Personen Gespräche zu führen und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationsgespräch dringend zu empfehlen.

Wie in Ziffer 1.3.2 dargelegt, sind direkte aufenthaltsrechtliche Sanktionsinstrumente von Bundesrechts wegen ausschliesslich dem kantonalen Migrationsamt vorbehalten. Es besteht folglich kein Raum, um den Gemeinden entsprechende Sanktionierungsmöglichkeiten einzuräumen. Gemäss der kantonalen Broschüre zum Bereich «Fordern» von start.integration, liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, Ausländerinnen und Ausländern, die mutwillig bzw. wiederholt nicht zum Integrationsgespräch nach den §§ 121^{ter} f. SG erscheinen, die entstandenen Aufwendungen (teilweise) weiter zu verrechnen bzw. auf kommunaler Ebene die entsprechenden formell-gesetzlichen Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen.

Den geforderten finanziellen Konsequenzen bei einer allfälligen späteren sozialhilferechtlichen Unterstützung aufgrund mangelnder Integration wird durch die bestehende Sozialhilfegesetzgebung bereits ausreichend Rechnung getragen: Die Sozialhilfebehörden haben die Möglichkeit, Integrationsmassnahmen im Rahmen von Auflagen zu verfügen (bspw. Kursteilnahme) und deren Nichtbefolgen entsprechend zu sanktionieren (vgl. § 148 Abs. 2 SG und § 165 SG). In der Praxis führt das (unentschuldbare) Nichterfüllen von Auflagen denn auch regelmässig zu einer Kürzung des Grundbedarfs der betreffenden Person. Unter Umständen ist gar eine Herabsetzung der sozialhilferechtlichen Unterstützung auf Nothilfe zulässig. Der Anspruch auf Nothilfe ergibt sich indes direkt aus der Bundesverfassung (Art. 12 BV) und darf nicht unterschritten wer-

den bzw. ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die berufliche und gesellschaftliche Integration (§ 147 Abs. 2 SG). Zudem besteht ein Anspruch auf Leistungen unabhängig von den Gründen der Notlage (Finalprinzip). Generelle Abzüge, mit welchen eine Person unter das Existenzminimum fällt, sind deshalb nicht zulässig.

1.3.8 Meldepflicht der Gemeinden an das Migrationsamt und Informationsfluss zwischen dem Migrationsamt und den Gemeinden (§§ 121^{quinquies} und 124^{bis} SG)

Es ist kaum zu bewerkstelligen, im Gesetz sämtliche Fälle zu benennen, in welchen eine ungenügende Integrationsbereitschaft vorliegt und eine Meldung an das Migrationsamt zu erfolgen hat. Ein diesbezügliches behördliches Ermessen ist notwendig. Selbstverständlich gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze (Unangemessenheit, Missbrauch, Über- und Unterschreitung des Ermessens) sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Grundzüge der Beurteilung (persönliches Verschulden, Art und Anzahl der das Integrationsdefizit begründenden Handlungen oder Unterlassungen sowie die Auswirkungen auf die Integration) sind bereits gesetzlich verankert. Eine weitere Präzisierung erfolgt anhand der zu erlassenden Weisung des Departements des Innern. Damit wird den vorgebrachten Befürchtungen ausreichend begegnet. Als Teil von *start.integration* ist auf den Bereich «Sanktionieren» nicht zu verzichten, weshalb an der Vorlage festgehalten wird.

1.3.9 Gesetzlich verpflichtende Arbeitgebervertretung bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)

Das AVIG bezweckt, die drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern (Art. 1a Abs. 2 AIVG). Die kantonalen Arbeitsstellen arbeiten diesbezüglich eng mit anderen privaten und öffentlichen Institutionen zusammen, die für die Eingliederung der versicherten Person wichtig sind (vgl. Art. 85f Abs. 1 Bst. h AVIG). Der Regierungsrat hat die Revision der IIZ-Strukturen mit RRB Nr. 2020/1317 vom 15. September 2020 beschlossen. In § 48 Abs. 1 SG werden die Grundzüge der bereits beschlossenen und gelebten IIZ-Struktur abgebildet. Als feste Mitglieder der kantonalen IIZ kommen den Arbeitgebervertretungen eine grosse Bedeutung zu. Eine direkte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ist für eine effektive Integrationspolitik zentral. Vor diesem Hintergrund ist die ausdrückliche Erwähnung der Arbeitgebervertretung als Teil der kantonalen IIZ beizubehalten. Sie unterstreicht die gemeinsame Verantwortung, die der Staat und die Wirtschaft haben sowie den Willen, diese gemeinsam und koordiniert wahrzunehmen. Die Formulierung wird dahingehend angepasst, dass primär der Kanton und die Einwohnergemeinden in die Pflicht genommen werden, der Einbezug der Arbeitgebervertretungen aber dennoch gewährleistet ist.

Basierend auf § 122 Abs. 2 SG können Integrationsmassnahmen der Gemeinden weiterhin aus Mitteln des Bundes finanziert werden. Der in § 54 Abs. 5 SG vorgesehene Verteilschlüssel betreffend die Kosten der IIZ sowie der Case-Management-Stellen hat sich erübrigt. Letztere wurden bereits aufgehoben. Die IIZ ist beim Kanton angesiedelt.

2. **Beschluss**

- 2.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 2.2 Das Departement des Innern, Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement des Innern (2)
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); MUS, STE, Admin (2023-008)
Staatskanzlei (rol, ett)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)
Aktuariat Finanzkommission (FIKO)
Vernehmlassungsteilnehmende; E-Mail-Versand durch AGS/GEF